

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Frau Annegret Steinhäuser
Postfach

19048 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 4.10.51/Ja
Bearbeiter: Frau Janke
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2010-09-01

Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II

Ihr Schreiben vom 3. August 2010

Sehr geehrte Frau Steinhäuser,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Zur Neufassung des § 10 (alt § 6) – Finanzieller Ausgleich – haben wir wie abgesprochen gegenüber dem Ministerium für Soziales und Gesundheit Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Bevor wir auf die einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes eingehen, möchten wir nochmals darum bitten, ein Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde zu benennen. Aus unserer Sicht sollte dies folgerichtig das Innenministerium M-V sein. Nun zu den einzelnen Regelungen:

§ 2 Gemeinsame Einrichtung

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssten nach dem Regierungsentwurf sehr schnell Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Einrichtungen mit den Agenturen schließen. Dazu befinden sich auf Bundesebene Prozesshandbücher für die Umstellung in der Abstimmung. Der Abschluss spezieller Vereinbarungen für die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung ist nach überwiegender Auffassung jedoch nicht erforderlich, da die grundlegenden Entscheidungen kraft Gesetzes getroffen worden sind. Detailfragen werden in der Trägerversammlung geklärt. Gemäß § 44 c Abs. 2 sind dort z. B. Abstimmungen zu folgenden Themen vorzunehmen: Verwaltungsablauf und Organisation, Standort, Aufgabenübertragung an Dritte, Stellenplan, Dienstweisungen für die Führung der Dienststelle, Arbeitsplatzgestaltung etc. Es stellt sich also für uns die Frage, was konkret dann noch durch die Kommunalaufsicht ge-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

prüft werden müsste. Es bietet sich doch an, die Entscheidungen der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung in einem Protokoll festzuhalten. Mit diesem Verfahren ließe sich das zeitaufwändige Verfahren für eine Vereinbarung und ein Genehmigungsverfahren von organisatorischen Detailfragen ersparen. Anderenfalls müssten die Vereinbarungen rechtzeitig vor Jahresende geschlossen werden; dem vorausgehen müssten Beschlüsse der kommunalen Vertretungen. Der Gesetzentwurf sollte daher wegen des enormen Zeitdrucks und der dargestellten Entbehrlichkeit darauf verzichten, zwingend eine durch die Vertretungskörperschaften zu beschließende Vereinbarung vorzuschreiben.

Unabhängig von unseren grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich einer Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde wäre eine 2-Monatsfrist in § 2 Abs. 3 ohnehin zu lang.

§ 3 Zugelassene kommunale Träger

Fraglich ist für uns nach wie vor, ob in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt Landkreise bis zum 31. Dezember 2010 die neue Zulassung als kommunaler Träger ab dem Jahr 2012 beantragen können, wenn sie nach dem Kreisstrukturgesetz ab dem 4. September 2011 nicht mehr existieren. Es können für den neuen Kreis keine Regelungen getroffen werden, da es (sinnvollerweise) keine Zebra-Kreise geben soll. Insofern dürfte aus unserer Sicht ein derartiger Antrag unzulässig sein. Wir haben bereits mit Schreiben vom 8. August 2010 das Innenministerium M-V um Klärung dieser Angelegenheit gebeten. Bislang haben wir auf unser Schreiben jedoch noch keine Antwort erhalten.

Wir sind daher der Auffassung, dass hierfür eine Sonderregelung im Rahmen der Kreisgebietsreform getroffen werden muss. Empfehlenswert wäre aus unserer Sicht, dass nur alle in den neuen Kreis aufgehenden Gebietskörperschaften gemeinsam einen solchen Antrag stellen können. Dann wäre nicht nur die Auseinandersetzung einfacher, sondern der Aufwand würde erheblich reduziert werden, welcher anderenfalls von den umlagepflichtigen Städten und Gemeinden finanziert werden müsste.

Nach dem mittlerweile beschlossenen Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte muss eine enge Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, welche den künftigen Landkreis bilden, erfolgen. Da auch die anderen Landkreise und kreisfreien Städte später im neuen Landkreis die wirtschaftlichen Risiken aus der Option mit tragen müssen, ist deren Zustimmung zur Option als Voraussetzung für die Antragstellung mit in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Bewertungsmatrix muss der Grad der Zustimmung bei den kreisangehörigen Gemeinden und der kreisangehörigen Gemeinden der künftig am neuen Landkreis beteiligten Landkreise sowie der kreisfreien Städte eine hervorgehobene Rolle spielen, da die kreisangehörigen Gemeinden die finanziellen Folgen der Entscheidung der umlagefinanzierten Landkreise tragen. Dies ist nach dem Gespräch am 19. August 2010 in Ihrem Hause bislang so nicht vorgesehen. Daher möchten wir auch noch einmal an dieser Stelle dafür plädieren, dieses Kriterium in die Bewertungsmat-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

rix aufzunehmen. Dieses Kriterium könnte ausschlaggebend sein, wenn es mehrere annähernd gleichwertig geeignete Antragsteller gibt.

Außerdem bitten wir darum, vor der Entscheidung über die Eignungsbewertung beteiligt zu werden.

Die Regelung in § 3 Abs. 3 wird von uns grundsätzlich begrüßt, weil sie nach der Begründung verhindern will, dass den kreisangehörigen Gemeinden zum Jahresende ein personalpolitisches Problem entsteht und die Betriebsbereitschaft der ARGEN in der Umstellungsphase gefährdet wird. Wir bitten jedoch darum, in Abs. 3 Satz 3 wie im ersten Entwurf die Formulierung „hat“ anstatt „soll“ zu verwenden. Einzelne Landkreise sollen auf das Schreiben des Innenministeriums vom 24. Juni 2010 nicht allen Beschäftigten der kreisangehörigen Gemeinden bei den ARGEN ein Übernahmeangebot unterbreitet haben. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass dies auch für das Personal gilt, das in den ARGEN für Aufgaben der Agentur eingesetzt ist.

Zu prüfen ist, ob in das AG-SGB II auch eine entsprechende Regelung für die Landkreise, die eine gemeinsame Einrichtung vereinbaren, aufgenommen werden sollte. Auch hier steht ohne entsprechende Übernahmeangebote – in regional unterschiedlichem Umfang – die Frage nach der Weiterbeschäftigung des Personals aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und die Sicherung der Betriebsbereitschaft der ARGEN in der Umstellungsphase.

Mit dem SGB II wurden die Delegationen der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt auf die kreisangehörigen Städte und Ämter zurückgenommen und das dort beschäftigte Personal in der Regel bei der ARGE weiterbeschäftigt. Die Agenturen können nach neuesten Informationen die Mitarbeiter nicht übernehmen. In den Landkreisen gibt es zurzeit dafür auch keine Stellen im Stellenplan; hinzu kommt die Regelung in § 19 Abs. 3 LNOG. Die eingearbeiteten Mitarbeiter werden aber nach Auskunft der Regionaldirektion Nord in den ARGEN weiterhin dringend benötigt. In den kreisangehörigen Städten und Ämtern gibt es in der Regel für das Personal in den ARGEN weder Geld noch Aufgaben. Einzelvertragliche Regelungen sind sehr aufwändig und gefährden die Betriebssicherheit nicht nur der ARGEN. Der Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt, müsste nun eigentlich nachgeholt werden, wenn nicht schlimmstenfalls eine Kündigungswelle in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Kauf genommen werden soll.

Entgegen unserer Erwartungen konnte in dieser Angelegenheit auch auf der Konferenz der Oberbürgermeister und Landräte am 24. August 2010 keine Lösung gefunden werden. Wir haben daher unseren Mitgliedern empfohlen, möglichst schnell mit den Landkreisen die Zukunft der Beschäftigten der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter in den ARGEN über den 31. Dezember 2010 hinaus verbindlich zu klären. Dass es landesweit 458 Beschäftigte, davon 264 unbefristet Beschäftigte, betrifft, unterstreicht die Brisanz des Problems. Insofern möchten wir Sie nochmals nachdrücklich bitten, die Landkreise über das AG-SGB II zur Übernahme zumindest des unbefristet beschäftigten kreisangehörigen Personals zu verpflichten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

§ 4 Auswirkungen von Kreisstrukturreformen

Der Antrag auf Widerruf, Erweiterung oder Beschränkung der Option kann von den neuen Landkreisen nur zum 1. Juli 2012 gestellt werden. Wenn die Zustimmung Ihres Hauses bis zum 15. Mai 2012 eingeholt sein muss, kann dies der neue Landkreis nach der Neubildung neben den vielen anderen Aufgaben kaum leisten. Das ist eine Einschränkung bzw. Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht. Fraglich ist zudem, ob die Ermächtigung bzw. Verpflichtung des Innenministeriums zum Antrag auf Widerruf der Zulassung mit dem Selbstverwaltungsrecht vereinbar ist.

§ 5 Heranziehung von Ämtern, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten

Zur Stärkung der Bürgernähe und der lokalen demokratischen Mitwirkung sollte in das Landesausführungsgesetz aufgenommen werden, dass die Aufgaben nach dem SGB II von den Landkreisen auch auf die großen kreisangehörigen Städte übertragen werden können. Dies stärkt auch die kommunale Selbstverwaltung und Eigenverantwortung und erleichtert zudem erheblich die Auseinandersetzung im Rahmen der Landkreisneuordnung.

Die Heranziehung sollte zumindest dann erfolgen müssen, wenn sie von den großen kreisangehörigen Städten beantragt wird. Ansonsten verschärft sich die Problematik des Aufgabenzugs im Rahmen der Landkreisneugliederung und der abnehmenden Bürgernähe sowie der lokalen demokratischen Mitwirkung.

Fraglich ist auch, ob das Weisungsrecht der Landkreise nicht bedingt, dass die herangezogenen Gemeinden in erheblich geringerem Umfang haften müssen. Eine Erstattung von Verwaltungskosten durch die Landkreise bedeutet im Umkehrschluss auch nur wieder eine Refinanzierung über die Kreisumlage.

§ 6 Kooperationsausschuss

Die vorgesehene gesetzliche Regelung lässt unseres Erachtens auch die Entsendung von kommunalen Vertretern in den Kooperationsausschuss zu (vgl. dazu den als Anlage beigefügten Auszug aus dem SGB II einschließlich Begründung mit Hervorhebung der aus unserer Sicht diesbezüglich besonders relevanten Regelungen). Dem widerspricht Ihre Begründung, wonach die Vertretung der kommunalen Aufgabenträger im Kooperationsausschuss (z. B. durch ihre Interessenverbände) ausgeschlossen wird. Die Bezeichnung als Kooperationsausschuss gebietet es aber, die Aufgabenträger dort einzubeziehen. Gleiches erfolgt schließlich auf Seiten der Arbeitsverwaltung. Nach allgemeiner Auffassung lässt die Vertretungsbefugnis es zu, dass neben den Landesvertretern auch Vertreter der kommunalen Aufgabenträger vom Land in den Kooperationsausschuss entsandt werden. Ansonsten nimmt das Land Steuerungsfunktionen im Rahmen des Kooperationsausschusses wahr, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu finanziellen Konsequenzen für die Kommunen führen. Bei Zweckmäßigkeitsentscheidungen stellt sich die Frage, ob dann nicht auch das Land hierfür die Finanzierung übernehmen muss.

Etwas anderes gilt sicher für die Vertretung im Bund-Länder-Ausschuss, wo die Länder allein mit dem Bund tagen (§ 7).

§ 8 Aufsicht

Die getrennte Rechtsaufsicht ist verwirrend. Für die kommunalen Aufgabenträger ist zu befürchten, dass immer wieder Nachfragen notwendig werden, wie die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der unterschiedlichen Ministerien zueinander stehen. Das erinnert stark an den Turmbau zu Babel, bei dem die Sprachenverwirrung zum Scheitern des Projekts führte.

§ 9 Zielvereinbarungen

Die Einbeziehung des Sozialministeriums ist zwar inhaltlich sachgerecht, kann aber zu weiteren Verzögerungen und Missverständnissen führen. Eine effiziente Steuerung ist so nicht möglich. Ohnehin lässt man die für die Finanzen verantwortlichen Ressorts (Finanzministerium - Landeshaushalt und Innenministerium - Kommunalhaushalte) außen vor. Gerade im ersten Jahr nach der Neuordnung 2011 besteht durch die im September stattfindenden Landtags-, Kreistags- und Landratswahlen die Gefahr, dass es Meinungsverschiedenheiten über die Steuerung gibt und damit der Beginn der Neuordnung erheblich erschwert wird.

Nach alledem plädiert der Städte- und Gemeindetag M-V wie eingangs ausgeführt für die Benennung eines Ministeriums als zuständige oberste Landesbehörde.

Sonstiges

Ungeklärt sind in dem Gesetzentwurf die mit dem gesetzlichen Aufgabenübergang der kommunalen Eingliederungsleistungen auf die gemeinsame Einrichtung nach § 16 a SGB II verbundenen Fragen. Hierzu soll es zwar noch Empfehlungen vom BMAS geben, aber gleichwohl erfordern die landesrechtlichen Besonderheiten in Mecklenburg-Vorpommern (z. B. Verpflichtung zum Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach dem KiföG mit dem gemeindlichen Einvernehmenserfordernis, Prüfung von Rechtsansprüchen, Bedarfsplanung, Budgets für Kinder von Arbeitssuchenden etc.), dass hier landesrechtliche Klarstellungen erfolgen.

Soweit unsere Anmerkungen zum Entwurf des novellierten AG-SGB II. Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Hinweise berücksichtigen. Für weitere Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Anlage

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Hartmut Renken
Postfach

19048 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 4.10.51/Ja
Bearbeiter: Frau Janke
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2010-08-27

Neufassung des § 6 AG-SGB II - Finanzieller Ausgleich (neu: § 10)

Sehr geehrter Herr Renken,

Bezug nehmend auf unsere diesbezüglichen Gespräche sowie das Schreiben von Herrn Schmidt vom 26. Juli 2010 möchten wir Ihnen nachstehend unsere Auffassung zu Ihren Überlegungen hinsichtlich der Neufassung der Regelungen zum finanziellen Ausgleich im AG-SGB II mitteilen. Wir bitten dabei zu berücksichtigen, dass diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung unseres Vorstandes am 1. September 2010 steht.

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass

1. die bisherige Regelung ab 2011 nicht mehr anwendbar ist,
2. eine möglichst einfache Regelung geschaffen werden soll,
3. die unabhängig von der Kreisgebietsreform und der kommunalen Haushaltssystematik anwendbar ist,
4. die Verteilung möglichst in einer Stufe und vollständig im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen und
5. ein Vergleich zu Werten aus 2004 nicht mehr erfolgen soll.

Wenngleich wir verstehen können, dass die Neureglung aus Sicht des Landes haushaltsneutral sein soll, können wir dem nicht zustimmen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Seite 1

Unabhängig von der Verteilung beklagen die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern seit langem, dass die im AG-SGB II ausgewiesenen Ausgleichszuweisungen nicht ausreichen, um die Belastungen durch das SGB II zu decken. Sie können sich dabei auch u. a. auf Ihre Berechnungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Mittel der zweiten Stufe für das Jahr 2008 stützen. Daraus geht hervor, dass die Kommunen in M-V im Jahr 2008 um ca. 22,8 Mio. € stärker belastet waren als im Jahr 2004 vor Einführung des SGB II. Im Durchschnitt sind das pro Einwohner 29,36 €, bei den kreisfreien Städten im Durchschnitt sogar 52,58 €/ EW.

Nach der Föderalismusreform ist das Land für die Ausführung des SGB II verantwortlich. Wenn es sich dazu seiner Landkreise und kreisfreien Städte bedient oder einer entsprechenden Regelung im Bundesgesetz im Bundesrat zustimmt, hat es auch für eine ausreichende Finanzausstattung für die Durchführung dieser Aufgabe zu sorgen. Es kann mithin seine finanzielle Beteiligung nicht auf einen Höchst- oder Festbetrag begrenzen, der unabhängig von den Ausgabebelastungen der kommunalen Ebene ist. **Wir fordern auch hier eine aufgabengerechte Finanzausstattung.** Es kann nicht unwidersprochen bleiben, dass sich das Land der Finanzverantwortung für seine Kommunen bis auf die Weiterleitung von Bundesgeldern und Einsparungen entzieht, gleichzeitig aber die Kommunen bei den neuen Steuerungsmöglichkeiten, z. B. im Kooperationsausschuss, außen vor lassen will.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass – anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt – die Finanzbeteiligung des Landes vom Gesamtvolumen her unverändert ist. Es ist schließlich noch offen, in welcher Höhe das Land einen finanziellen Ausgleich für die Sonderlasten ab 2011 erhält. Auch die Höhe der Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 ist weiterhin vorläufig, da der Vermittlungsausschuss immer noch nicht entschieden hat.

Nicht akzeptabel ist ferner, dass die Zuwendungen für den laufenden Aufwand bei den Kommunen zu 40 % investiv gebunden werden. Diese 40 % stehen für die Aufgabenerfüllung nicht zur Verfügung und verursachen tendenziell entsprechende Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten 2011 bzw. Fehlbedarfe in den Ergebnishaushalten. Offen ist auch, ob die investiven Mittel als Kapitalzuschuss zu werten sind und damit nicht zur Deckung der Aufwendungen für Investitionen zur Verfügung stehen, sondern nur das Eigenkapital der Kommunen erhöhen. Diese haushaltsrechtlich wichtige Entscheidung sollte schon der Gesetzgeber wegen der Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten der Kommunen treffen.

Die Verteilung der Mittel unter den Kommunen sollte möglichst belastungsorientiert erfolgen, auch wenn das Gesamtvolumen der Ausgleichsmittel nicht belastungsorientiert ermittelt wird. Wegen der engen rechtlichen Grenzen (gerichtliche Überprüfungsdichte, detailliert ausgestaltete gesetzliche Leistungsansprüche, nur eingeschränkte Ermessensspielräume gerade durch die zusätzlichen Steuerungsinstrumentarien der übergeordneten Behörden im SGB II) ist der kommunalpolitische Spielraum, der eine starke Anreizorientierung bei der Verteilung rechtfertigen könnte, in diesem Fall nicht gegeben.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Auch die Streichung des sozillastenorientierten Vorwegabzugs im FAG 2010 unterstreicht die Notwendigkeit, nun die Ausgleichsleistungen stärker belastungsorientiert zu verteilen. Aus unserer Sicht wäre daher eine Verteilung auf der Basis des Zuschussbedarfs bzw. der KdU - Aufwendungen sachgerecht. Die unterschiedliche Höhe der Kosten der Unterkunft und auch das unterschiedliche Mietniveau in den Kommunen dürfen bei der Verteilung nicht ausgeblendet werden. Wenn Sie jedoch wie vorgesehen daran festhalten, die Bedarfsgemeinschaften als Verteilungsmaßstab vorzusehen, bleiben die eigentlichen Belastungskriterien nur unzureichend berücksichtigt.

In dem Gespräch am 17. August 2010 hatten wir darüber informiert, dass unsere Mitglieder die geplante quartalsweise Auszahlung der Zuweisungsbeträge nicht akzeptieren können. Mit heutiger mail hat nun Herr Schmidt eine Berechnung des Finanzministeriums übersandt, die unsere Befürchtungen im Zusammenhang mit Änderung des Verwaltungsverfahrens widerlegen soll. Wir bitten um Verständnis, dass wir erst gemeinsam mit unseren Mitgliedern, insbesondere auch den Finanzverantwortlichen, klären müssen, ob wir dieser Auffassung folgen können. Bis dahin erhalten wir unsere Kritik an der vorgesehenen Verfahrensweise aufrecht.

Soweit unsere Anmerkungen zu den Überlegungen zur Änderung der Regelungen zum finanziellen Ausgleich im AG-SGB II. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese berücksichtigen und uns zeitnah einen Formulierungsvorschlag für den neuen § 10 zur Verfügung stellen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Thomas Deiters
Stellvertretender
Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597